

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 325/2005 betreffend  
Stimmabgabe an der Urne § 68 GPR**

(vom 13. Februar 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. Februar 2006 folgende von den Kantonsräten Hans Heinrich Rath, Pfäffikon, Werner Bosshard, Rümlang, und Bruno Walliser, Volketswil, am 21. November 2005 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen und die Verordnung (§ 68 GPR, §§ 34 und 35 VPR) so zu ändern, dass alle Stimmrechtsausweise zu unterzeichnen sind.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

A.

Bei Volkswahlen und -abstimmungen können die Stimmberechtigten ihre Stimme an der Urne abgeben oder von der Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe Gebrauch machen. Zurzeit wird als weitere Möglichkeit die Stimmabgabe auf elektronischem Weg in Versuchen erprobt (e-voting).

Bereits das frühere Wahlgesetz vom 4. September 1983 (WahlG) verlangte, dass Stimmberechtigte, die brieflich stimmen oder wählen wollten, dies durch Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis entsprechend zu erklären hatten (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 WahlG). Bei der Stimmabgabe an der Urne genügte es demgegenüber, den Stimmrechtsausweis der Urnenwache zu übergeben (§ 17 WahlG). Unter bestimmten Voraussetzungen war es auch zulässig, sich für die Stimmabgabe an der Urne durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten zu lassen (§ 18 WahlG). Die Vertreterin oder der Vertreter hatte dabei der Urnenwache sowohl den eigenen also auch den Stimmrechtsausweis der vertretenen Person zu übergeben. Weder die vertretende Person noch

die vertretene Person hatten dabei ihren Stimmrechtsausweis zu unterzeichnen.

In diesem Punkt führte das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) zu einer anderen Regelung. Gemäss § 68 Abs. 3 GPR muss eine Person, die sich an der Urne vertreten lassen will, nunmehr auf dem Stimmrechtsausweis schriftlich erklären, mit der Stimmabgabe durch eine Stellvertretung einverstanden zu sein. Mit dieser Vorschrift sollen Missbräuche eingeschränkt werden. Insbesondere soll verhindert werden, dass sich eine Person des Wahl- und Abstimmungsmaterials einer andern, im gleichen Haushalt lebenden Person behündigt und ohne deren Wissen und Wollen für sie wählt oder abstimmt.

Der Vollzug dieser Neuerung hat in der Praxis da und dort zu Schwierigkeiten geführt. So verstanden es zahlreiche Stimmberechtigte, die ihre Ehepartnerin bzw. ihren Ehepartner an der Urne vertreten, nicht, weshalb neu die vertretene Person schriftlich zu erklären hatte, dass sie mit der stellvertretenden Stimmabgabe einverstanden ist. Diese Schwierigkeiten waren Anlass für den vorliegenden parlamentarischen Vorstoss.

#### B.

Das Gesetz über die politischen Rechten ist in vielen Bereichen an die neue Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) anzupassen. Am 18. Juli 2007 hat der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren über den von dieser Direktion erarbeiteten Vorentwurf zur Revision des GPR durchzuführen. Neben den zu ändernden Gesetzesbestimmungen wurde den Vernehmlassungsteilnehmenden auch der vorliegende parlamentarische Vorstoss zur Diskussion unterbreitet.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden vertraten unterschiedliche Haltungen zu diesem Punkt. Während sich die einen dafür aussprachen, die erst vor Kurzem, das heisst mit dem GPR eingeführte, inzwischen aber gut bekannte Regelung nicht wieder zu ändern, betonten andere, dass mit der allgemeinen Pflicht, den Stimmrechtsausweis bei jeder Form der Stimmabgabe zu unterzeichnen, eine einfache und klare Regelung geschaffen werden könne.

#### C.

Zurzeit wird die Vernehmlassung zum Vorentwurf der GPR-Revision ausgewertet und der Gesetzesentwurf erarbeitet. Der Regierungsrat wird im zweiten Quartal dieses Jahres dem Kantonsrat hierzu Antrag stellen. Um den Zusammenhang zu wahren, drängt es sich auf, das Anliegen des vorliegenden Postulats materiell im Rahmen der umfassenden GPR-Revision zu behandeln.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 325/2005 im Zusammenhang mit dem Antrag zur Anpassung des GPR an die neue Kantonsverfassung als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:  
Führer Husi